



## Besuchsbegleitung – Wer ist verpflichtet, die anfallenden Kosten zu bezahlen?

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Die Frage, ob beide Elternteile vom Pflegschaftsgericht anteilig zur Übernahme der Kosten des Besuchsbegleiters verpflichtet werden können oder der Kontaktberechtigte die Kosten alleine zu tragen hat, wird in der zweitinstanzlichen Judikatur unterschiedlich beurteilt. Einer direkten Abklärung durch den Obersten Gerichtshof stand die ständige Rechtsprechung entgegen, wonach ein Revisionsrekurs im Kostenpunkt jedenfalls unzulässig ist. In gegenständlichem Fall hatte der OGH die Streitfrage der Kostentragungspflicht des Kontaktberechtigten als Vorfrage zu beantworten, ehe er auf die eigentliche Rechtsfrage eingehen konnte.

Die Mutter hatte beantragt, ihr ein unbegleitetes Kontaktrecht einzuräumen, insbesondere sei es ihr aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht möglich, (kostenpflichtige) begleitete Besuchsrechte wahrzunehmen.

Das Erstgericht wies den Antrag auf unbegleitete Kontakte ab und gewährte der Mutter einmal im Monat ein begleitetes Kontaktrecht für zwei Stunden im Rahmen der Kontaktbegleitung bei einem Beratungszentrum.

Im Rechtsmittel verwies die Mutter darauf, dass es ihr finanziell nicht möglich sei, die Ausgaben für die Besuchsbegleitung zu übernehmen. Von ihrem Einkommen blieben ihr nach Abzug der Unterhaltsforderungen nur € 966,00 übrig. Die Mutter beantragte zu überprüfen, ob nicht der Vater die Kosten für die Besuchsbegleitung übernehmen müsse.

Das Rekursgericht gab dem Rechtsmittel keine Folge. Die Mutter rief mit ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs den

Obersten Gerichtshof an und argumentierte, die Vorinstanzen hätten sich weder mit ihrem Begehren auf ein unbegleitetes Kontaktrecht noch mit ihrem Unvermögen, die Kosten der Besuchsbegleitung zu tragen, ausreichend auseinander gesetzt. Aufgrund ihres geringen Einkommens sei sie nicht in der Lage, die Kosten von € 110,00 pro Begleitertag zu begleichen.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs im Sinne des Aufhebungsantrags Folge und trug dem Erstgericht auf, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob es der Mutter möglich sei, allfällige Kosten einer Besuchsbegleitung ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Dieser Prüfschritt sei deshalb erforderlich, weil die bei der Besuchsbegleitung (allenfalls) anfallenden Kosten **vom kontaktberechtigten Elternteil zu tragen sind**, fallen diese doch bei der Ausübung seines Kontaktrechts in seinem Interesse an.

Im Rahmen der Prüfung der Finanzierbarkeit einer Besuchsbegleitung sei der Mutter weiters Gelegenheit zu geben, eine kostenfreie oder zumindest leistbare Alternative vorzuschlagen. § 111 AußStrG bestimmt nicht, dass lediglich eine ausgebildete Fachkraft (bzw. eine professionelle Institution) in Betracht kommt. Vom Gesetz wird die Einschaltung einer (kostenfreien) sonstigen Person (oder Stelle) nicht ausgeschlossen, wenn diese in der Lage ist, die Kontakte zwischen der Mutter und dem Kind in deren Interesse zu begleiten (OGH 11.08.2020, 4 Ob 78/20 d).

### THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Besuchsbegleitung – Wer ist verpflichtet, die anfallenden Kosten zu bezahlen?
- Whistleblowing kann der Karriere schaden
- Auszahlungsanspruch des Finders eines nicht beanspruchten Überbringer-sparbuchs
- Recht amüsant



**Der OGH hat nunmehr die strittige Frage entschieden, wer die Kosten des Besuchsbegleiters zu bezahlen hat.**

**Diese sind (ausschließlich) vom kontaktberechtigten Elternteil zu tragen.**



## Whistleblowing kann der Karriere schaden

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Als „Whistleblower“ werden Arbeitnehmer oder Mitglieder einer Organisation bezeichnet, die (möglicherweise) strafbares Verhalten in ihrem Unternehmen oder in ihrer Organisation öffentlich machen oder den zuständigen Behörden zur Kenntnis bringen. In einer jüngsten Entscheidung (6 Ob 74/20f vom 20.05.2020) hat der Oberste Gerichtshof (OGH) ausgesprochen, dass der unrichtige Vorwurf, ein Whistleblower zu sein, kredit-schädigend sei. Demgemäß wurde der Beklagte, der in einem ORF-Interview behauptet hatte, der (nicht namentlich genannte) Kläger habe eine anonyme Strafanzeige eingebracht, zur Unterlassung dieser nicht erweislichen Behauptung verpflichtet.

Hintergrund ist die Vorstandsbestellung in einem großen teilstaatlichen Glücksspielkonzern, der in der OGH Entscheidung mit „C\*\*\*\*\* AG“ bezeichnet wird, während der kurzlebigen türkis-blauen Koalitionsregierung. Einem früheren Vorstandsmitglied dieser C\*\*\*\*\* AG, das der politischen Partei S\*\*\*\*\* nahesteht, war demnach vom derzeitigen Bundesparteiobmann der F\*\*\*\*\*-Partei vorgeworfen worden, eine anonyme Strafanzeige gegen den

Ex-Vizekanzler und vormaligen F\*\*\*\*\*-Bundesparteiobmann H.C. S\*\*\*\*\* eingebracht zu haben. Das solcher Art beschuldigte ehemalige Vorstandsmitglied dieses Glücksspielkonzerns hat daraufhin den nunmehrigen Bundesparteiobmann der F\*\*\*\*\* - Partei auf Unterlassung dieser Behauptungen Anspruch genommen.

Nach der Ansicht des OGH, der sich dabei auf Management-Literatur bezieht, werden Whistleblower in den Organisationen, deren Fehlverhalten sie aufzeigen, häufig als „Nestbeschmutzer“ oder „Verräter“ angesehen. Mit dem Vorwurf, ein solcher zu sein, seien daher wesentliche Risiken für das berufliche Fortkommen verbunden. Dies könnte sogar zum Verlust von Job, Reputation und im schlimmsten Fall sogar Familien- und Freundeskreis führen. Ein solcher Vorwurf sei daher als kreditschädigend im Sinne des § 1330 Abs. 2 AGBG anzusehen. Der auf diese Bestimmung gestützte Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit welcher die Unterlassung des Vorwurfs gegenüber dem vormaligen Vorstandsmitglied begehrt wurde, sei daher berechtigt.

**Der unrichtige Vorwurf, eine anonyme Strafanzeige wegen Vorgängen im eigenen Unternehmen eingebracht oder veranlasst zu haben, stellt eine Kreditschädigung dar.**

## Auszahlungsanspruch des Finders eines nicht beanspruchten Überbringersparbuches

MAG. DORIS PROSSLINER



**Mit dem originären Eigentumserwerbs des Finders gemäß § 395 ABGB an einem verlorenen oder vergessenen Überbringersparbuches, das vor der BWG-Nov 2000 eröffnet worden ist, geht auch der Anspruch auf Auszahlung des Sparguthabens auf ihn über.**

Kürzlich hatte sich der Oberste Gerichtshof (02.09.2020, 3 Ob 23/20h) mit der Frage zu befassen, ob der Finder eines Überbringersparbuches Anspruch auf die Spareinlage hat. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin fand im Oktober 2016 in der von ihr seit dem Jahr 2000 bewohnten Mietwohnung drei jeweils durch ein Losungswort vinkulierte Sparbücher mit einem Einlagestand von je ATS 300.000,00 (rund € 22.000,00), die in den Jahren 1998 und 1999 eröffnet worden waren. Der Fund wurde durch die Klägerin beim Fundamt angezeigt und diesem gleichzeitig die Sparbücher ausgehändigt. Nach Ablauf eines Jahres wurden der Klägerin die Sparbücher, da sich kein Verlustträger gemeldet hatte, wieder ausgefolgt, worauf die Klägerin in einer Filiale der beklagten Bank die Sparbücher mit Übergabebestätigung des Fundamtes vorlegte und um Auszahlung der Sparguthaben ersuchte.

Die Klägerin, die (naturgemäß) die Losungsworte nicht kannte, wies ihre Identität der Bank nach und erklärte, Eigentümer der näher bezeichneten, bisher anonymen Sparkunden zu sein. Aufgrund der Weigerung der beklagten Bank, die Sparguthaben auszuzahlen, kam es zur Klage. Strittig im Verfahren war insbesondere die Frage, ob der Eigentumserwerb des Finders am Sparbuch auch die Spareinlagen selbst umfasst. Dies deswegen, weil seit der BWG-Novelle 2000 bei Großbetragssparbüchern (Einlagenstand mehr als € 15.000,00) die Auszahlung nur an den identifizierten Kunden erfolgen darf. Seit dem Inkrafttreten der BWG-Novelle 2000 gibt es – jedenfalls bei einem Einlagestand von zumindest € 15.000,00 – keine Inhabersparbücher (anonyme Überbringersparbücher) mehr. Dies bedeutet aber nach Ansicht des OGH nicht, dass vor Inkrafttreten der BWG-Novelle 2000 zulässigerweise eröffnete anonyme (Überbringer-) Sparbücher mit einem Einlagestand von mehr als € 15.000,00 rückwirkend abgeschafft worden wären. „Alte“ Überbringersparbücher blieben auch nach dem 30.06.2002 in der bisherigen rechtlichen Ausgestaltung bestehen, vor einer Auszahlung habe lediglich die Identifizierung des Inhabers zu erfolgen.

Der OGH erachtet es also nicht als entscheidend, wer das Sparbuch seinerzeit eröffnet hat, sondern wer jetzt das Geld abheben möchte (wer Inhaber ist). Dass der seinerzeitige Eröffner der Sparbücher nicht mehr identifiziert werden könne, stehe einer Auszahlung der Guthaben somit nicht entgegen. Vielmehr sei nur die – ohnehin bereits erfolgte – Identifizierung der Klägerin als nunmehrige Inhaberin erforderlich. Dass die Losungsworte der Sparbücher nicht bekannt sind (und auch nicht bekannt sein können), schade nicht, weil die mangelnde Kenntnis des Losungswortes durch den Nachweis der materiellen Berechtigung ersetzt werde.

### **Recht amüsant**

Der Richter: „Angeklagter, nennen sie endlich den Namen ihres Komplizen!“ – „Niemals! Glauben sie etwa, ich verpfeife meinen eigenen Bruder?“

Der Anwalt liest den Verwandten den letzten Willen eines reichen Verstorbenen vor:  
„Und an Heinz, dem ich versprach, ihn in meinem Testament zu erwähnen:  
Hallo Heinz, alter Knabe – einen herzlichen Gruß!“

#### **KSPD Rechtsanwälte**

##### **Öffnungszeiten:**

**Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00**  
**Freitag 8.00 - 14.00**

**Informieren Sie sich auch über unsere  
Website [www. anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)**



#### **Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER  
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.